



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-4/0513.2-24 / Netze BW Anlage 0601 Tübingen-Herrenberg, Mast-Nr. 35

Planfeststellungsbeschluss

vom 14.10.2019

**zur Erneuerung des Mast-Nr. 35 der Leitungsanlage 0601 zwischen
Tübingen und Herrenberg**

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erneuerung von Mast-Nr. 35 der Leitungsanlage 0601 zwischen Tübingen und Herrenberg wird nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

2. Entscheidungen über Einwendungen

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich anderweitig erledigt haben.

3. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

<u>Unterlage</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Datum</u>
1	Erläuterungsbericht		12.06.2018
2	Übersichtsplan	1 : 25.000	14.05.2018
3	Lageplan	1 : 2.500	14.05.2018
4	Maststandortskizze	1 : 150	20.07.2017
5	Masttypenbild		11.07.2016
5.1	Mastgegenüberstellung		01.03.2017
5.2	Masthöhenvergleich		12.06.2018
5.3	Fundamentliste Bestand		12.06.2018
5.4	Fundamentliste projektiert		12.06.2018
5.5	Fundamentvergleich		12.06.2018
5.6	Fundamentzeichnung		12.06.2017
7	Verzeichnis der Eigentümer		

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

1. Erläuterung des Vorhabens

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben umfasst die Erneuerung des Mast-Nr. 35 der Leitungsanlage 0601 zwischen Tübingen und Herrenberg.

Die Leitungsanlage 0601 verläuft vom Umspannwerk in Tübingen bis zum Umspannwerk in Gültstein. Sie ist insgesamt ca. 14 km lang und besteht aus 71 Masten. Die Masten sind noch vor den 1950er Jahren errichtet worden und waren zunächst auf 60 kV ausgelegt. In den 1960er Jahren wurde die Spannung von 60 kV auf 110 kV erhöht. Aufgrund ihres Alters haben die Masten das Ende ihrer Lebenszeit erreicht und werden im Rahmen der Erneuerungsstrategie der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) ersetzt. Bis auf den Mast-Nr. 35 sind die Masten der Leitungsanlage bereits erneuert worden. Die Erneuerungen konnten umgesetzt werden, weil die jeweiligen Grundstücksbetroffenen hierzu ihr Einverständnis erteilt hatten und die Träger öffentlicher Belange – unter Berücksichtigung diverser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – der Erneuerung zustimmten. Es handelte sich insoweit um unwesentliche Änderungen an der bestehenden Anlage nach § 43f EnWG.

Die sich in einer Erbengemeinschaft befindlichen Grundstückseigentümer des Flurstück-Nr. 329/2 der Gemarkung Poltringen haben der Erneuerung des (zum Teil) auf ihrem Grundstück liegenden Mast-Nr. 35 nicht zugestimmt. Die Vorhabenträgerin beantragt daher die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erneuerung dieses Mastes. Der bestehende Mast ist durch eine Dienstbarkeit aus dem Jahr 1954 zugunsten der Vorhabenträgerin als Rechtsnachfolgerin der ursprünglich Berechtigten dinglich gesichert.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht in Planunterlage 1 verwiesen.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 12.07.2018 hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Erneuerung des Mast-Nr. 35 beantragt. Da der Planfeststellungsbehörde der Kreis der hiervon Betroffenen, also die

Personen der Erbengemeinschaft, bekannt war, wurde auf eine Auslegung der Planunterlagen verzichtet und den Betroffenen jeweils mit Schreiben vom 26.09.2018 die Gelegenheit erteilt, die Planunterlagen einzusehen und zum Vorhaben Stellung zu nehmen, § 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 nahm einer der betroffenen Erben in Vertretung der Erbengemeinschaft (Einwender) zum gegenständlichen Antrag Stellung. Er teilte – unter Verweis auf ein vorangegangenes Schreiben vom 17.09.2018 – mit, dass der Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1954 ausweislich seines Wortlautes lediglich eine 60 kV Leitung und „einen halben T-Mast“ umfasse. Zwischen bisheriger bzw. geplanter und per Dienstbarkeitsvertrag zulässiger Nutzung bestehe daher ein klares *aliud*. Die Vorhabenträgerin habe das Grundstück der Einwender seit den 1960er Jahren über die Festsetzungen im Dienstbarkeitsvertrag hinaus genutzt. Bei Lichte betrachtet handele es sich bei der gegenständlichen Planung um eine „neue“ Trasse über das Grundstück der Einwender. Daraus folge auch, dass hier die Regelung des § 43h EnWG zu berücksichtigen sei, wonach Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der Regel als Erdkabel auszuführen sind. Für weitere Einzelheiten wird auf die Schreiben der Einwender vom 17.09.2018 und 15.10.2018 verwiesen.

Am 30.04.2019 fand am Regierungspräsidium Tübingen ein Erörterungstermin statt, bei dem der Sach- und Rechtsstand ausgiebig erörtert worden ist. Ein Einverständnis der Einwender zur Erneuerung des Mast-Nr. 35 wurde auch hiernach nicht erteilt.

Mit per E-Mail übersandtem Schreiben vom 03.09.2019 ließ die Planfeststellungsbehörde auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Planunterlagen zukommen und gab diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 09.09.2019 nahm der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) zum beantragten Vorhaben Stellung und führte aus, dass die Umgebung des Maststandorts u. a. mit Brutvorkommen von diversen Röhricht- und Strauchbrütern als naturschutzfachlich hochwertig einzuschätzen sei. Aktuell seien Rufe von Laubfröschen zu vernehmen, was an eine Reihe von Beobachtungen mindestens seit 2014 anschließe. Eine Abstimmung mit bodenkundlicher und naturschutzfachlicher Baubegleitung sei daher erforderlich. Die Baumaßnahmen müssten außerhalb sensibler Phasen erfolgen. Es sei zudem notwendig, vor Baubeginn Baggermatten auszulegen und die Arbeiten nur bei trockenen Witterungsverhältnissen auszuführen, um den Eingriff in den verdichtungsempfindlichen Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Abschluss der

Bauarbeiten seien die Flächen gemäß ihres vorherigen Zustandes wiederherzustellen. Die hydrologischen und wasserschutzrechtlichen Rahmenbedingungen seien konsequent zu berücksichtigen.

3. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst und um ihrer selbst willen. Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung deshalb einer Planrechtfertigung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 74 Rn. 33-39, beck-online). Eine Planrechtfertigung ist nur dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis der Fall. Es reicht vielmehr, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, NVwZ 1997, 165 = Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 7).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Masten der Leitungsanlage 0601 wurden noch vor den 1950er-Jahren errichtet und haben aufgrund ihres Alters das Ende ihrer Lebenszeit erreicht. Zur Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes ist eine Erneuerung der Masten daher vernünftigerweise geboten. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin die Masten der Leitungsanlage 0601 mittlerweile fast vollständig erneuert. Um die Erneuerung zu komplettieren, muss noch der Mast-Nr. 35 erneuert werden. Eine Planrechtfertigung ist für das gegenständliche Vorhaben nach alledem gegeben.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Vorfeld der Errichtung der Leitungsanlage 0601 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht in Kraft getreten war. Bei der Erneuerung der Leitungsanlage handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 19.1.3 sieht für die Errichtung und den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Mit Entscheidung vom 29.08.2019 wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs weder im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft noch im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit zwingendem Recht

Das beantragte Vorhaben ist mit zwingendem Recht vereinbar. Im Einzelnen:

5.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Leitungsanlage als Ganzes unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind jedoch bestimmte Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder) welche Anforderungen dies sind.

Maßgebliche Immissionsorte im Sinne dieser Verordnung sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden. Dessen ungeachtet bleiben die elektrischen und magnetischen Felder durch die Erneuerung des Mast-Nr. 35 unverändert.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden damit erfüllt.

5.2 Lärmschutz

Immissionsschutzrechtliche Probleme ergeben sich wieder im Hinblick auf den im Zuge der Erneuerung des Mast-Nr. 35 entstehenden Baulärm noch durch betriebsbedingte Faktoren. Im Einzelnen:

Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen sind im Allgemeinen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG einzustufen. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gesetzliche Richtwerte zur Frage, ab welcher Belastung schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Baulärm hervorgerufen werden, finden sich in § 66 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte sind überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

Im gegenständlichen Verfahren ist nicht davon auszugehen, dass die Erneuerung des Mast-Nr. 35 zu einer Überschreitung der in der AVV Baulärm dargelegten Richtwerte führt.

Auch betriebsbedingte Schallimmissionen sind vorliegend zu vernachlässigen. Eine Überschreitung der in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

vorgesehenen Immissionsrichtwerte kann entlang der gesamten Leitungsanlage ausgeschlossen werden, zumal sich zum Status-Quo diesbezüglich nichts ändert.

5.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14, 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Ergänzende Vorschriften finden sich in den §§ 14, 15 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG). Diese Vorschriften sind striktes Recht und daher nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Satz 1). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (Satz 2).

Die Vorhabenträgerin hat sich im Vorfeld der Erneuerung der Leitungsanlage an das Landratsamt Tübingen gewandt und am 17.07.2017 einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin abgehalten. Im Rahmen dieses Vor-Ort-Termins hat das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde von der Vorhabenträgerin mehrere naturschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingefordert, die sodann in einem Protokoll festgehalten worden sind. Die im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ naturgemäß nicht zu vermeidenden bauzeitlichen Eingriffe werden ausgeglichen, indem die Baustellenflächen und Zuwegungen (u. a. durch Tiefenlockerung) – wie auch vom LNV gefordert –wiederhergestellt und rekultiviert werden, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Mit E-Mail vom 26.07.2017 bestätigte das Landratsamt, dass infolge der Umsetzung der Maßnahmen keine naturschutzrechtlich erheblichen Eingriffe zu erwarten sind. Da diese Feststellung die Erneuerung der Leitungsanlage im Gesamten betrifft, gilt dies umso mehr für die Erneuerung des Mast-Nr. 35 als bloß kleinem Teil der Leitungsanlage. Die sach- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird sichergestellt durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung. Die Vorhabenträgerin kommt damit auch in dieser Hinsicht den Forderungen des LNV nach. Naturschutzrechtliche Festsetzungen sowie etwaige Überwachungspflichten durch die Planfeststellungsbehörde brauchen im Rahmen der gegenständlichen Entscheidung nach alledem nicht (mehr) getroffen werden.

5.4 Natura 2000 und Landschaftsschutzgebiete

Mast-Nr. 35 befindet sich nicht – wie einige andere Masten der Leitungsanlage – im Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ (Schutzgebiets-Nr. 7420441). Auch liegt er weder im Landschaftsschutzgebiet „Spitzberg“ (Nr. 4.16.006) noch im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Ammertal“ (Nr. 4-16.024).

5.5 Gesetzlich geschützte Biotop

Der Mast befindet sich im amtlich kartierten (Feucht-)Biotop „Viehweide“ (Biotop-Nr. 174194162258).

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen, verboten.

Ein Eingriff in das Biotop ist hier insoweit zu erwarten, als die Arbeitsfläche um den Mast vollständig im Biotop liegt. Um diesen Eingriff zu gering wie möglich zu halten, werden – wie auch vom LNV gefordert – vor Baubeginn Baggermatten ausgelegt und die Arbeiten im Feuchtbiotop nur bei trockenen Witterungsbedingungen ausgeführt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird gewährleistet durch die Abstimmung mit der qualifizierten ökologischen Baubegleitung.

Ein erheblicher Eingriff in das Biotop kann damit vermieden werden. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist insoweit entbehrlich.

5.6 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Der Mast-Nr. 35 befindet sich darüber hinaus innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Herrenberg – Ammertal-Schönbuch-Gruppe“ (Wasserschutzgebiets-Nr. 115.110). Er liegt jedoch nicht in der engeren Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes. Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebiets-Verordnung sind daher nicht erforderlich.

5.7 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schadigungsverbot).

Um feststellen zu können, ob durch die Erneuerung der Leitungsanlage Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat die Vorhabenträgerin eine tierökologische Untersuchung vornehmen lassen. Dabei wurde im Hinblick auf Mast-Nr. 35 festgestellt, dass in der dort vorhandenen Habitatstruktur (Schilfröhricht und Gehölze) insbesondere Röhrichtbrüter, wie Sumpfrohr-/Teichrohrsänger oder Rohrammern vorkommen können. Diese europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutzrichtlinie) geschützt. Es handelt sich daher um (zumindest) besonders geschützte Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b), bb) BNatSchG.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann jedoch dadurch vermieden werden, dass die Eingriffe außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar erfolgen. Dies entspricht den diesbezüglichen Forderungen des LNV.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen infolgedessen nicht vor.

5.8 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Gründung des Mast-Nr. 35 wird ein Blockfundament mit Platte und vier Bohrpfählen verwendet. Diese Pfahlgründung bindet teilweise in das Grundwasser ein. Das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser bedarf nach § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 43 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sich das Einbringen der Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Im vorliegenden Fall besteht insoweit die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen, als bei Erkundungsbohrungen teilweise gespanntes Grundwasser angetroffen worden ist und durch die Pfahlgründungen die Gefahr des Verbindens verschiedener Grundwasserstockwerke gegeben ist. Die durch die untere Wasserbehörde vorgenommene Prüfung hat aber gezeigt, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Bohrarbeiten (Verrohrtes Bohren mit Überdruck durch Wasserauflast) keine schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind. Die untere Wasserbehörde hat der Vorhabenträgerin daher mit Entscheidung vom 05.01.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen der Pfahlgründung des Mast-Nr. 35 in

das Grundwasser erteilt. Da diese Entscheidung bereits ergangen ist, bedarf es keiner zusätzlichen – im Zuge der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses – zu tenorierenden Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG.

5.9 Energierechtliche Vorgaben

Entgegen der Rechtsauffassung der Einwender steht dem beantragten Vorhaben auch die Regelung des § 43h EnWG nicht entgegen. Hiernach sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Nach dem Wortlaut der Norm ist für die Pflicht zur Erdverkabelung nicht entscheidend, ob eine neue Hochspannungsleitung oder eine Bestandsleitung errichtet wird. Abzustellen ist einzig und allein darauf, ob es sich um eine neue Trasse handelt. Reine Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse begründen daher keine neue Trasse im Sinne der Vorschrift (vgl. nur Danner/Theobald/Missling, 101. EL Mai 2019, EnWG § 43h Rn. 11 mwN).

Die altersbedingte Erneuerung der bestehenden Masten auf der Leitungsanlage 0601 führt damit nicht dazu, dass hier eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG entsteht.

6. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die ohnehin bloß geringfügigen natur-, artenschutz- und wasserrechtlichen Eingriffe können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen vermieden werden. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ wird ausgeglichen durch Wiederherstellung des bestehenden Zustands. Sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die untere Wasserbehörde haben daraufhin keine Bedenken gegen die Erneuerung des Mast-Nr. 35 bzw. der Leitungsanlage im Gesamten gezeigt. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Auch beinhalten die vorgesehenen Maßnahmen die vom LNV im Rahmen der Stellungnahme vom 09.09.2019 aufgestellten Forderungen.

Gegen das Vorhaben sprechen daher einzig die privaten Eigentümerinteressen der Einwender. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende

Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt im Rahmen der Planfeststellung jedoch keinen absoluten Schutz. Die Belange betroffener Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall vielmehr zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass der Mast-Nr. 35 in bestehender Lage erneuert werden soll. Das betreffende Grundstück ist also bereits vorbelastet. Soweit die Einwander diesbezüglich darauf hinweisen, dass die Vorhabenträgerin das Grundstück seit Jahrzehnten über die Festsetzungen im Dienstbarkeitsvertrag hinaus beansprucht, tut dies im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nichts zur Sache. Die Frage, ob hier aufgrund eines möglicherweise vertragswidrigen Handelns Schadensersatz an die Grundstückseigentümer geleistet werden muss, braucht und kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Es handelt sich dabei um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen den beiden Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolgern. Den Einwendern steht es frei, diesbezüglich den Zivilrechtsweg zu beschreiten bzw. sich außergerichtlich mit der Vorhabenträgerin zu einigen. Die Planfeststellungsbehörde kann diese zivilrechtliche Streitigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedenfalls nicht entscheiden. Maßgebend ist im vorliegenden Fall vielmehr, dass eine Vorbelastung des Grundstücks aus tatsächlichen Gründen vorhanden ist und der Mast in bestehender Lage erneuert wird. Es kann also insbesondere dahinstehen, welcher Mastanteil sich auf dem Grundstück der Einwander befindet. Denn die anteilige faktische Vorbelastung und die künftige Belastung bleiben nahezu gleich. Die Änderungen zum Status-Quo sind geringfügig: Nach Fertigstellung des Vorhabens erhöht sich die Fläche des unterirdischen Fundaments von 7,29 m² auf 15,21 m², wohingegen sich die Fläche des sichtbaren Fundaments von 4,84 m² auf 4,20 m² verringert. Die Gesamtmasthöhe bleibt mit 19,40 m gleich. Einzig die Aufhänghöhe der Leitung verkleinert sich von 15,57 m auf 15,00 m.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die unterirdische Fundamentvergrößerung keinen Nachteil für die Grundstücksnutzung darstellt. Entsprechendes ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der verringerte Bodenabstand ist eigentumsrechtlich ebenfalls unerheblich. Eine spürbar-abwägungsrelevante Belastung ergibt sich mithin einzig aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme des Grundstücks. Diese Belastung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme aber von nur geringfügiger Natur.

Nach alledem lässt sich festhalten, dass die Eigentumsbeeinträchtigungen, die mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergehen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und der bestehenden Vorbelastung geringfügig sind. Den erhobenen Einwendungen liegen rein zivilrechtliche Streitigkeiten zugrunde, die in einem Planfeststellungsverfahren nicht prüfungsrelevant sind. Sie werden durch den gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt. Die möglicherweise vorhandenen zivilrechtlichen Ansprüche der Einwender bleiben also ungeachtet dieses Planfeststellungsbeschlusses bestehen; werden durch diesen also nicht zu ihren Lasten verkürzt. Auch die Frage, wie hoch die Entschädigung für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens auszufallen hat, ist an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Sie ist – soweit es diesbezüglich zu keiner Einigung zwischen Vorhabenträgerin und Einwendern kommen sollte – einem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die gegen die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe vermögen nach alledem nicht das öffentliche Interesse an einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetz zu überwiegen. Ein solches kann hier dauerhaft nur dadurch gewährleistet werden, dass der in die Jahre gekommene Mast-Nr. 35 entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik erneuert wird.

In Ausübung seines Planfeststellungsermessens hat das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Planfeststellungsbehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten) daher den vorliegenden Plan festgestellt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die mit ihm verfolgten planerischen Zielsetzungen gerechtfertigt und steht in Einklang mit zwingendem, der Abwägung nicht zugänglichem Recht. Eine andere Planungsvariante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf, da der Mast in bestehender Lage erneuert wird.

7. Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

gez.

Christopher Siegel